

ESTIC A-2800  
**Statuten**

des

am 12<sup>ten</sup> December 1827

zu Reval

zur Feyer

des 25<sup>sten</sup> Jahres=Festes

der

**Errichtung der Universität**

zu Dorpat

Gestifteten Stipendiums.

Vorstehende Statuten werden von der Ehstländischen  
Gouvernements-Regierung hiermit bestätigt und wird  
zugleich deren Druck verwilliget.

Reval Schloß, den 11. März 1830.

Civil-Gouverneur von Ehstland,  
Geheimerath Baron von Budberg.  
Reg.-Rath J. Lütkenß.  
Reg.-Rath Baron von Kossillon.  
Reg.-Rath J. Kosmarin.  
Reg.-Assessor Baron von Rosen.  
Secr. P. Gundelach.

ESTICA

A-6800

Maamatukey.

10

## Erstes Capitel.

Von dem Zwecke und der Bildung des Fonds  
des Stipendiums.

### §. 1.

Der Zweck des am 12. December 1827 zu Reval zur Erinnerung der an diesem Tage daselbst Statt gefundenen Feyer des 25. Jahres-Festes der Errichtung der Universität zu Dorpat gestifteten Stipendiums, ist die Unterstützung der Söhne der Interessenten desselben, nemlich, der Stifter, der von den Stiftern designirten Theilnehmer, und der Mitglieder, zu ihren Studien auf einer vaterländischen Universität.

### §. 2.

Doch kann auf den Genuß des Stipendiums nur derjenige Sohn eines Interessenten Anspruch machen, der aus rechtmäßiger Ehe desselben geboren worden.

§. 3.

Der Genuß des Stipendiums wird dem Sohne eines Interessenten desselben nicht zu Theil, wenn er auf einer auswärtigen Universität studiret.

§. 4.

Zu den vaterländischen Universitäten werden gerechnet die Universitäten zu Moskau, St. Petersburg, Dorpat, ~~Witna~~, Kasan, Charkow und Helsingfors.

*Kiew Odessa Warschau*

§. 5.

Sollten fernerhin noch Universitäten im russischen Reiche errichtet werden, so sollen solche jedoch nur auf besonderen Beschluß der Stifter und Mitglieder des Stipendiums, den obgenannten hinzugerechnet werden.

§. 6.

Den ebengenannten Universitäten sind aber nicht gleich zu stellen, irgend andere zur Bildung studirender Jugend an den genannten oder anderen Orten errichtete höhere wissenschaftliche Anstalten.

§. 7.

Um daher auf den Genuß des Stipendiums Anspruch machen zu können, muß der zum Empfange desselben Berechtigte jedesmal auf Erfordern darthun,

daß er auf einer der obgenannten Universitäten wirklich als Student immatriculirt ist.

§. 8.

Das Recht zur Theilnahme an dem Genuße des Stipendiums erstreckt sich nicht auf die männlichen Descendenten der Interessenten desselben im weiteren als dem ersten Grade.

§. 9.

Sollte demnach jemals der Fall eintreten, daß keine Söhne von Interessenten vorhanden wären, welche auf den Genuß des Stipendiums Anspruch machen könnten, so soll dennoch das Stipendium fortbestehen, damit die Benutzung desselben den Söhnen ferner hinzutretender Mitglieder erhalten werde.

§. 10.

Der Fond, aus welchem dieses Stipendium vertheilt werden soll, wird gebildet:

a) durch die bey der Stiftung desselben von den Interessenten entrichteten, und die von den Mitgliedern desselben bey dem künftigen Zutritte zu entrichtenden Beyträge.

b) durch Beyträge etwaniger Beförderer.

c) durch die jährlichen Renten der zu einem Capitale angewachsenen Beyträge so lange und im Fall keine Vertheilung des Stipendiums Statt findet, welche jährlich dem Capitale wieder hinzuzurechnen sind.

d) durch den jährlichen Zuschlag eines Theils der Renten von der Zeit an, von welcher die Vertheilung des Stipendiums ihren Anfang nimmt.

#### §. 11.

Dem 5ten Punkte der Stiftungs-Urkunde zufolge darf dieser Fond selbst nie zur Austheilung des Stipendiums benutzt werden, sondern nur ein gewisser Theil der jährlichen Renten desselben, der nach der Concurrrenz der Stipendiaten zu bestimmen ist.

#### §. 12.

Demselben Punkte der Stiftungs-Urkunde gemäß kann vor Ablaufe von 10 Jahren von Errichtung des Stipendiums an, keine Austheilung an die Stipendiaten Statt finden, mithin ist die erste Austheilung auf den 15. März 1838 festzusetzen.

---

## Zweites Capitel.

Von der Aufnahme neuer Mitglieder und deren  
Verpflichtungen.

### §. 13.

Nach der am 20. Februar 1828 getroffenen Bestimmung der Stifter des Stipendiums ist die Zahl derselben für geschlossen zu erachten.

### §. 14.

Dessen ungeachtet ist auch künftighin neuen Mitgliedern der Zutritt zu demselben gestattet.

### §. 15.

Jedoch ist nur derjenige als Mitglied fernerhin zu diesem Stipendium hinzuzulassen, welcher auf der Universität zu Dorpat als immatriculirter Student studiret hat, zur Zeit der Errichtung des Stipendiums d. h. am 12. December 1827 noch nicht verhehelicht gewesen, und in Ehstland seinen Wohnsitz hat.

### §. 16.

Derjenige, der sich nach Bestimmung des §. 15 zum Zutritt als Mitglied eignet, muß spätestens innerhalb Jahres-Frist, vom Tage seiner Verhehelichung an, um die Aufnahme bey den Vorstehern des Stipendiums

nachsuchen, und ist nach Verlauf derselben nicht mehr Zutrittsfähig.

§. 17.

Um den Zutritt zu dem Stipendium zu erlangen, muß er sich zu einer Einlage von 25 Rubel S.=Mze. in den Fond des Stipendiums verpflichten.

§. 18.

Es ist ihm jedoch verstattet, auch einen größeren Beytrag einzulegen, und haben seine Söhne, wenn sie künftig an dem Genusse des Stipendiums Theil nehmen, alsdann auch eine verhältnißmäßig größere Quote zu empfangen.

§. 19.

Dieser größere Beytrag ~~muß~~ aber immer das Doppelte, ~~Drey- oder Vierfache, u. s. w.~~ des einfachen Beytrags betragen, und kann in anderem Verhältnisse nicht entgegengenommen werden.

§. 20.

Von dem Beytrage, zu welchem sich das eintretende Mitglied verpflichtet, muß es sogleich bey seiner Anmeldung wenigstens die Hälfte erlegen. Die andere Hälfte ist ihm gestattet in zweyen Terminen abzuführen, und zwar am 10. März der nächstfolgenden beiden Jahre,

jedesmal zur Hälfte, jedoch mit Zuzahlung der gesetzmäßigen Zinsen vom Tage der Anmeldung.

§. 21.

Ueber den Rückstand des Beytrages ist das hinzutretende Mitglied verpflichtet eine hypothecarische Obligation auszustellen.

§. 22.

Ueber die Entrichtung seines Beytrags entweder durch vollständige bare Zahlung, oder durch partielle bare Zahlung und Ausstellung einer hypothecarischen Obligation über den Rückstand, empfängt das Mitglied zu seiner Legitimation eine von sämtlichen Vorstehern des Stipendiums zu unterzeichnende Quittung.

§. 23.

Leistet aber das aufgenommene Mitglied in den bestimmten und in der Obligation statutenmäßig aufzunehmenden Terminen nicht die obliegende Zahlung des rückständig verbliebenen Beytrags und dessen Renten, so gehet es des Rechts der Mitgliedschaft verlustig, seine Söhne verlieren die Anwartschaft auf den Genuß des Stipendiums und der bereits gezahlte Theil des Beytrags verfällt an die Casse des Stipendiums. Ein solcher Fall ist den Mitgliedern bey der nächsten Versammlung von den Vorstehern sogleich zu berichten, und die Ausschlie-

fung des säumigen Mitgliedes in das Protocoll zu vermerken.

§. 24.

Eine gleiche Strafe soll auch diejenigen Stifter treffen, die über ihren subscribirten Beytrag Obligationen gestellt haben, und die in denselben von ihnen selbst bestimmten Zahlungstermine nicht beobachten.

§. 25.

Zum Beweise der erlangten Mitgliedschaft hat das hinzutretende Mitglied bey der Aufnahme auch seinen Namen nebst dem Tage der Aufnahme in ein anzuschaffendes Mitgliedsbuch eigenhändig einzutragen.

§. 26.

Die Namen der Stifter sind von den Vorstehern voran in dieses Mitgliedsbuch einzutragen.

§. 27.

Das hinzutretende Mitglied kann den Beytrag nur für seine eignen Söhne, und nicht wie die Stifter zum Besten der Söhne eines Anderen einlegen.

---

## Drittes Capitel.

Von der Verwaltung des Stipendiums.

### §. 28.

Die Verwaltung des Stipendiums wird fünf Vorstehern übertragen, welche nur aus denen in Reval sich fortwährend aufhaltenden Stiftern und Mitgliedern des Stipendiums von drey zu drey Jahren am 12. December, und zwar so lange unter den zur Wahl zusammengetretenen Theilnehmern des Stipendiums die Zahl der Stifter nicht unter 15 beträgt, ausschließlich nur durch diese, im entgegengesetzten Falle aber durch sämtliche anwesende Theilnehmer aus dem pleno, nach Stimmenmehrheit erwählt werden. Bey Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

### §. 29.

Jeder Theilnehmer des Stipendiums der zum ersten Male zum Vorsteher erwählt worden, ist verpflichtet dieses Amt, wenn er nicht hinlängliche Entschuldigungsgründe nachweist, anzunehmen und demselben drey Jahre hintereinander vorzustehen, widrigenfalls er in eine Pön von 10 Rubel S.-Mze. verfällt, und wenn er diese nicht innerhalb acht Tagen erlegt, der am Stipendium erworbenen Rechte verlustig wird. Die Beprüfung und Entscheidung über die Entschuldigungsgründe bleibt den übrigen Vorstehern überlassen und tritt in Stelle des

Abgehenden dasjenige Mitglied, das bey der Wahl der Vorsteher nächst diesen die meisten Stimmen hatte.

§. 30.

Nach jeder neuen Vorsteherwahl treten das erste Jahr nur drey neuerwählte Vorsteher, welche die wenigsten Stimmen hatten, ihr Amt an, indem den beyden früher ernannten Vorstehern, die die meisten Stimmen für sich hatten, die Verpflichtung obliegt, das erste Jahr hindurch mit den drey neuerwählten Vorstehern der Verwaltung des Stipendiums vorzustehen.

§. 31.

Zu den Verpflichtungen der Vorsteher gehört:

- 1) die Beyträge der Interessenten des Stipendiums in Empfang zu nehmen, und denselben darüber Quittungen zu ertheilen; das eingehende Geld zum Besten und im Namen des am 12. December 1827 zu Reval gestifteten Stipendiums in öffentliche Cassen auf Renten zu begeben; die der Casse gehörigen Obligationen zu verwahren; die zur Austheilung bestimmten Zinsen zu heben, und nöthigenfalls auch Capitalien, wenn deren Begebung in andere öffentliche Cassen unter vortheilhafteren Bedingungen möglich ist, zu kündigen, zu empfangen und zu begeben;

- 2) über eingehende und ausgehende Gelder des Stipendiums gehörig Buch zu führen.
- 3) die Stifter und Mitglieder des Stipendiums, so oft es erforderlich ist, durch eine 14 Tage vorher in die hiesigen Wochenblätter zu inserirende Aufforderung und alljährlich am Stiftungstage, zusammen zu berufen, denselben an diesem Tage über die Verwaltung des Stipendiums Rechenschaft abzulegen und zu diesem Behuf die Bücher gehörig abgeschlossen vorzulegen, außerdem aber auch jedem Interessenten, auf Verlangen, am 10ten und 15ten März und 10ten und 15ten September jedes Jahres die über das Stipendium gewünschte Auskunft zu geben;
- 4) über ihre und der versammelten Stifter und Mitglieder Verhandlungen Protocolle zu führen und solche zu unterschreiben;
- 5) in und außer Gerichten die Rechte der Stipendien-Casse auf jede gesetzliche Weise wahrzunehmen und in eintretenden Fällen hierzu einen unter sich mittelst von den übrigen zu unterschreibener Vollmacht zu autorisiren;
- 6) die abgehenden Vorsteher zu revidiren und denselben über ordnungsmäßige Verwaltung Quittung zu ertheilen;

- 7) von den sich als Mitglieder des Stipendiums Meldenden, die Berechtigten in die Zahl der Mitglieder aufzunehmen, und diese, wie auch etwa Abgewiesene und solche, die in Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten säumig sind, den versammelten Stiftern und Mitgliedern am Stiftungstage namhaft zu machen;
- 8) jedem Mitgliede gegen Zahlung von 50 Cop. S. = Mze. zum Besten der Stipendien=Casse, ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten einzuhandigen;
- 9) den Termin, an welchem die Stipendiaten, die zum Genuß des Stipendiums gelangen wollen, sich zu melden haben, jährlich durch dreyimalige Insertion ins hiesige Wochenblatt und in die Dörptsche Zeitung bekannt zu machen, und zu gleicher Zeit den 15ten und 16ten §. der Statuten denjenigen in Erinnerung zu bringen, die sich zur Aufnahme als Mitglieder eignen, und dem Stipendium als solche beyzutreten gesonnen wären.

§. 32.

Die Vorsteher haben das Recht die ihnen obliegenden Geschäfte nach ihrer Bequemlichkeit unter sich zu vertheilen, jedoch sind alle zusammen für die gehörige Ausführung derselben und für die Integrität der Casse so wie für die Sicherheit der noch nicht in öffentliche Cassen begebenen Fonds verantwortlich.

§. 33.

Von der Entscheidung der Vorsteher ist die Appellation an die Versammlung sämmtlicher Stifter und Mitglieder des Stipendiums gestattet, jedoch muß dieselbe bey Strafe des Verlustes innerhalb 14 Tagen nach der Entscheidung der Vorsteher bey einem derselben schriftlich angemeldet werden, worauf es den Vorstehern obliegt, bey der nächsten Versammlung der Gesellschaft, dieser als höchsten und letzten Instanz die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

---

Viertes Capitel.

Von den Stipendiaten und von der Austheilung des Stipendiums unter dieselben.

§. 34.

Die Austheilung des Stipendiums geschieht ~~vom Jahre 1858 an~~ alljährlich ~~am 5ten März, an welchem Tage die Vorsteher zu diesem Behufe von 4 Uhr Nachmittags an versammelt sind.~~ *am 5ten März, an welchem Tage die Vorsteher zu diesem Behufe von 4 Uhr Nachmittags an versammelt sind.*

§. 35.

Die Vorsteher erlassen jährlich zeitig in den hiesigen ~~Wochenblättern~~ *Wochenblättern* und in der Dörptschen Zeitung ~~dreymal hintereinander~~ eine Aufforderung an alle diejenigen auf

den im §. 4 genannten Universitäten als immatriculirte Studenten sich aufhaltende Stipendiaten, die in dem Jahre der Aufforderung bey der Austheilung des Stipendiums percipiren wollen, diese ihre Absicht jedesmal durch, in Person oder durch Eltern und Vormünder oder gesetzliche Bevollmächtigte, bey einem der Vorsteher spätestens am 15ten Februar einzureichende schriftliche Eingaben zu erkennen zu geben, und nöthigenfalls Beweise über ihren Aufenthalt als immatriculirte Studenten auf genannten Universitäten bezubringen. Ueber die gehörige Anmeldung wird von dem Vorsteher bey dem dieselbe geschehen, dem Angemeldeten eine Bescheinigung ertheilt.

*ausgehenden Matrikelung bei der Anmeldung*  
*Handlungsbezugnahme §. 36.*

Nach Ablauf des jährlichen Meldungstermins versammeln sich die Vorsteher zur Anfertigung des vollständigen Meldungsregisters und zur Berechnung des für das Jahr zu vertheilenden Stipendienbetrags.

§. 37.

Die jährlichen Zinsen des Stipendien = Capitals werden unter sämtliche in dem Jahre sich gemeldet habende berechnete Stipendiaten dergestalt vertheilt, daß diejenigen, für die ein doppelter oder mehrfacher Beytrag geleistet ist, auch ein doppeltes oder mehrfaches Stipendium erhalten, die Cassa des Stipendiums aber doppel soviel erhält, als der Stipendiat, für welchen nur de

einfache Einsatz von 25 Rubel S.-Mze. gemacht worden. Während der ersten neun Jahre der Austheilung, kann ein Stipendiat jedoch im günstigsten Falle jährlich nur das Doppelte des für ihn gemachten Einsatzes erhalten, der Ueberschuß fällt gleichfalls der Casse zu.

§. 38.

Die Stipendiaten können nur ~~drey~~ Jahre hindurch und nicht länger das Stipendium genießen, doch steht es ihnen frey, so lange sie sich als immatriculirte Studenten auf einer der genannten Universitäten aufhalten, die ~~drey~~ Jahre, in denen sie zur Perception des Stipendiums zu gelangen wünschen, durch vorbeschriebene Anmeldung zu bestimmen; wer es aber versäumt während der Zeit seines Studiums sich zu melden, der verliert alle Ansprüche an das Stipendium.

§. 39.

Die den Stipendiaten zuerkannten Quoten können nur von denselben oder von deren Eltern und Vormündern in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte gegen Quittung in einem Schnurbuche empfangen werden.

§. 40.

Die an dem Auszahlungstage nicht abgeholtten Stipendien werden den Stipendiaten auch späterhin vom Cassa-Vorsteher nachgezahlt, sobald die Meldung zum

Empfange erfolgt, sind jedoch nur für Gefahr und Rechnung des Stipendiaten asservirt.

§. 41.

Modificationen und Veränderungen dieser Statuten, welche den in der Stiftungsurkunde dieses Stipendiums ausgesprochenen Grundsätzen und demnach dem Zwecke der Stifter entgegen sind, dürfen auf keine Weise jemals Statt finden. Sollten aber zur vollkommneren Erreichung des durch die Stiftungsurkunde ausgesprochenen Zwecks dieser Stiftung im Verlaufe der Zeit Veränderungen und Verbesserungen dieser Statuten nothwendig werden, so bleibt deren Bestimmung den versammelten Stiftern und Mitgliedern dieses Stipendiums überlassen. Um jedoch in dieser Hinsicht gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen so lange die Zahl aller vorhandenen Mitglieder über 15 ist, wenigstens so viel, im entgegengesetzten Falle aber sämtliche Mitglieder zusammen getreten seyn; auch soll bey der Zusammenberufung gehörig bekannt gemacht werden, daß die Versammlung den Zweck habe Modificationen der Statuten zu bestimmen.

---